

CHRISTIAN STARKE
UNIVERSITÄT SIEGEN

Die Bedeutung der nationalen Grundrechte im europäischen Grundrechtsgefüge – von Solange bis Åkerberg Fransson

– Eine Untersuchung am Beispiel der deutschen Verfassung –

Die Bedeutung der nationalen Grundrechte im europäischen Gemeinschaftsrecht hat sich in letzten rund fünfzig Jahren massiv gewandelt. Während das BVerfG noch 1974 in seiner Solange I-Entscheidung betonte, dass es auf europäischer Ebene an einem ausreichenden Grundrechtsbestand mangle, sah es sich 2013 in der Terrordatei-Entscheidung genötigt, mit Hinblick auf die Åkerberg Fransson-Rechtsprechung des EuGH sogar mit einer Einordnung als Ultravires-Akt zu drohen, um der immer weitergehenden Ausdehnung des Anwendungsbereichs der europäischen Grundrechte Einhaltung zu gebieten.

Diese waren seit 1969 durch den EuGH aus der EMRK und dem gemeinsamen Verfassungsbestand der Mitgliedsstaaten entwickelt worden, weil das Verhältnis der damaligen EWG zu den Bürgern der Mitgliedsstaaten durch die immer weitergehenden Rechtssetzungskompetenzen der Gemeinschaft mehr und mehr dem eines Nationalstaates zu seinen Staatsbürgern ähnelte. Seitdem hat der EuGH seine Rechtsprechung deutlich ausgedehnt. Dies gilt zum einen für den Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte, insb. durch die ERT-Rechtsprechungslinie sowie der Åkerberg Fransson-Entscheidung. Spätestens mit der Verbriefung der Grundrechte in der Europäischen Grundrechtecharta hat der EuGH begonnen, auch den materiellen Gehalt dieser deutlich weiterzuentwickeln. Zusammen mit dem weitreichenden Anwendungsbereich der Charta führt dies zu einer immer stärkeren Dominanz der eu-

ropäischen Grundrechte auch bezüglich vermeintlich rein nationaler Gesetzgebungsmaßnahmen und einem Bedeutungsverlust der nationalen Grundrechte.

Der Tagungsbeitrag soll ausgehend von den nachgezeichneten Grundrechtsverschiebungen der Frage nachgehen, ob nicht in einer Gemeinschaft, die auf einem gemeinsamen Wertebestand fußt, mehr Platz für die Anwendung nationaler Grundrechte bleiben kann, so dass den historisch-gesellschaftlich bedingten Unterschieden zwischen den einzelnen Ländern besser Rechnung getragen wird. Hiermit könnte auch den zuletzt immer häufiger auftretenden anti-europäischen Stimmungen begegnet werden. Unter dem Ansatz eines „same but different“ sollte mehr Raum für die nationalen Identitäten geschaffen und den einzelnen Staaten die Kontrolle über identitätsstiftenden Bereiche wie die Sicherheitspolitik zurückgegeben werden, in denen dann auch wieder allein die nationalen Grundrechte als Ausdruck ihrer historischen Entwicklungsgeschichte und des jeweiligen Menschenbildes zur Anwendung kommen. Dies würde keinesfalls den europäischen Integrationsprozess hindern oder der Idee eines vereinten Europas zuwiderlaufen, sondern die Akzeptanz der EU steigern und damit zu ihrem langfristigen Erfolg beitragen, indem der Eindruck einer von oben verordneten, immer tieferen Integration vermindert und der Tatsache, dass sich viele Europäer immer noch primär als Bürger ihres eigenen souveränen Staates fühlen, Rechnung getragen würde.